

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.9 / Nr. 2)

Februar 2021

Thema der zweiten Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** im Jahr 2021 ist eine **kompakte Darstellung der aktuellen Corona-Sonderregelungen und ihrer problematischen Umsetzung durch die Jobcenter**. Die Umsetzung der Corona-Sonderregelungen im Bereich des SGB II läuft keineswegs glatt. Administrative Fehler (anfordern nicht erforderlicher Formulare) und rechtliche Fehler im Bereich der Vermögensanrechnung, der Regelungen bei der vorläufigen Leistungsbewilligung und der Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe sind an der Tagesordnung.

Verwaltungstechnische Fehler sind in vielen Fällen nur lästig, manchmal aber auch existenzbedrohend, wenn sie eine verzögerte Leistungsgewährung zur Folge haben. Die rechtswidrige Missachtung mancher Vorschriften führt zum Teil zu einer erheblichen Schlechterstellung der SGB II-Leistungsberechtigten. Die Erfahrung zeigt, dass die zum Teil komplexen und durchaus auch auslegungsfähigen Sonderregelungen nicht nur in der Verwaltungspraxis z.T. ignoriert werden, sondern auch in der Beratung durch die freie Wohlfahrtspflege kaum bekannt sind. **Die Zielrichtung der Corona-Regelungen, einen vereinfachten Zugang zu den Leistungen des SGB II zu schaffen, verführt offenbar zur Einschätzung, dass die Regelungen und ihre Anwendung selbst einfach seien.** Das ist aber nicht der Fall. An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich auf meine Fortbildungen »Corona Sonderregelungen im SGB II / SGB XII...« am **22.2.2021** und meine Fortbildung »Sozialrechtliche Beratung am Telefon« am **17.2.2021** hinweisen. Die Fortbildungen finden jeweils vormittags von 9.00 bis 12.00 Uhr statt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Seminarübersicht Februar bis April 2021 | 2 |
| Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online) | 3 |
| Impulse und Austausch: Sozialrechtsberatung per Telefon während der Corona-Pandemie | 3 |
| Corona-Sonderregelungen im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag: der aktuelle Stand und eine kritische Bestandaufnahme über die oftmals nicht rechtmäßige Umsetzung der Regelungen | 3 |
| Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit | 3 |
| Recht prekär! Freizügigkeitsrechte von EU-BürgerInnen und ihre Bedeutung für das Sozialrecht (2021) | 3 |
| Die »wichtigsten« SGB II Entscheidungen aus den Jahren 2019 und 2020 | 3 |
| »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II« | 4 |
| Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung | 4 |
| »Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule variabel buchbar (jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt) | 4 |
| Inhalt und Terminübersicht der SGB II-Grundschulung im März 2021 | 4 |
| Die SGB II Corona-Sonderregelungen in der Verwaltungs- und Beratungspraxis | 6 |
| I. »Administrative Fehler« - unnötige Verzögerung bei der Leistungserbringung | 6 |
| II. Die Sonderregelungen zur Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe für 6 Monate | 7 |
| Das Angemessenheitsmoratorium bei den Unterkunftsbedarfen | 7 |
| Was passiert wenn die sechs Monate der Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe zu Ende sind? .. | 8 |
| Länge des Bewilligungszeitraums beachten! | 9 |
| Für wen das »Angemessenheitsmoratorium« nicht gilt | 10 |
| II. Die Sonderregelungen bei der Bewilligung vorläufiger Leistungen | 10 |
| Der Gesetzgeber nimmt explizit eine mögliche »Überzahlung« hin. | 11 |
| Missachtung von § 67 Abs. 4 SGB II an der Tagesordnung | 11 |
| Rechtswidrige Umgehung der Sonderregelung durch Anwendung von § 48 SGB X (Aufhebung bei geänderten Einkommensverhältnissen) für vergangene Zeiträume | 11 |
| Fragwürdige Rechtsauffassung der BA zur Anwendung von § 45 SGB X (Rücknahme der Bewilligung), wenn die vorläufige Entscheidung schon zum Zeitpunkt des Erlasses begünstigend rechtswidrig war | 12 |
| Überzahlungen bei vorläufigen Leistungsbewilligungen – das ungelöste Problem bei der Anwendung der Corona-Sonderregelungen | 13 |
| Antrag auf abschließende Entscheidung muss wohlüberlegt sein – unabhängige Beratung kann helfen | 13 |

Seminarübersicht Februar bis April 2021

Fortbildungen im Februar 2021

| | | | |
|------------|----------------------------------|--|----------|
| Mittwoch | 17.02.2021 (9.00 -12.00 Uhr) | Impulse und Austausch: Sozialrechtsberatung per Telefon während der Corona-Pandemie | 70 Euro |
| Montag | 22.02.2021 (9.00 -12.00 Uhr) | Corona-Sonderregelungen im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag: der aktuelle Stand und eine kritische Bestandaufnahme über die oftmals nicht rechtmäßige Umsetzung der Regelungen | 70 Euro |
| Dienstag | 23.02.2021 (9.00 – 16.00 Uhr) | Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit | 120 Euro |
| Donnerstag | 25.02.2021 (9.00 – 16.00 Uhr) | Recht prekär! Freizügigkeitsrechte von EU-BürgerInnen und ihre Bedeutung für das Sozialrecht (2021) – mit den aktuellen Änderungen des FreizügG/EU | 120 Euro |

Fortbildungen im März 2021

| | | | |
|------------|----------------------------------|---|----------|
| Montag | 01.03.2021 (9.00 – 16.00 Uhr) | Die »wichtigsten« SGB II Entscheidungen aus den Jahren 2019 und 2020 | 120 Euro |
| Donnerstag | 04.03.2021 (9.00 -12.00 Uhr) | Aufhebungs- und Erstattungsbescheide, Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II und der Umgang mit dem Inkasso-Service Recklinghausen | 70 Euro |

Modulare SGB II – Grundschulung im März 2021

Die Fortbildung besteht aus 4 Halbtagesmodulen und der Möglichkeit an 4 Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen. Jedes Modul findet an 2 Alternativterminen (einmal vor-, einmal nachmittags) statt. Das Seminar kann auch an 2 Tagen (16.3.21 und 24.3.21) komplett absolviert werden. In den zusätzl. kurzen Meetings werden keine neuen Inhalte besprochen, sondern Fragen, die im Nachgang kommen oder aber auch aktuelle Fälle aus der Beratung. Die Teilnahme an den Meetings ist nicht notwendig.

Alle Module plus Meetings plus Skript im Farbdruck

260 Euro

| | | |
|---|-------------------------------------|---|
| Donnerstag | 11.03.21 (13.00 – 16.00 Uhr) | Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« <u>oder</u> |
| Dienstag | 16.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr) | Alternativtermin Modul 1 |
| Dienstag | 16.03.2021 (13.00 – 16.00 Uhr) | Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe« <u>oder</u> |
| Montag | 22.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr) | Alternativtermin Modul 2 |
| Dienstag | 23.03.2021 (13.00 – 16.00 Uhr) | Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren« <u>oder</u> |
| Mittwoch | 24.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr) | Alternativtermin Modul 3 |
| Mittwoch | 24.03.2021 (13.00 – 16.00 Uhr) | Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II« <u>oder</u> |
| Donnerstag | 25.03.2021 (9.00 – 12.00 Uhr) | Alternativtermin Modul 4 |
| Begleitende Meetings (Nach- und Fallbesprechung) maximal 1,5 Stunden lang | | |
| Donnerstag | 18.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr) | |
| Donnerstag | 25.03.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr) | |
| Freitag | 26.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr) | |
| Mittwoch | 31.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr) | |

Fortbildungen im April 2021

| | | | |
|----------|----------------------------------|--|----------|
| Dienstag | 13.04.2021 (9.00 – 16.00 Uhr) | Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung | 120 Euro |
|----------|----------------------------------|--|----------|

Nähere Infos finden Sie auf www.sozialrecht-justament.de unter <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/Seminaruebersicht.pdf>

Die nächsten SGB II-Fortbildungen (online)

Hier finden Sie eine Kurzbeschreibung meiner Seminare. Zunächst stelle ich die Tages- und Halbtagesseminare vor. **Im Anschluss meine modulare SGB II-Grundschulung, die im März 2021 stattfindet.** Die Seminargebühren sind umsatzsteuerbefreit.

Impulse und Austausch: Sozialrechtsberatung per Telefon während der Corona-Pandemie

Mittwoch, 17. Februar 2021, vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr) 70 Euro

Die sozialrechtliche Beratung am Telefon stellt eine Herausforderung dar. Gleichzeitig eröffnet sie auch neue Möglichkeiten. In diese Fortbildung geht es darum, Erfahrungen mit der telefonischen Sozialrechtsberatung auszutauschen. Die Fortbildung gibt auch ganz praktische Impulse, wie die sozialrechtliche Beratung verbessert werden kann. Das reicht von technischen Tipps (scannen mit dem Smartphone), Umwandlung von vielen Bilddateien in eine druckbare PDF-Datei mit einem Klick, beraten mit Headset bis zur Aufnahme von sozialrechtlichen Kennzahlen mit einer Muster-Excel-Datei (wird zur Verfügung gestellt) und eventuell angepassten Formularen (Auskunftserteilung, Einwilligungserklärungen). Ein weiteres Thema der Fortbildung ist die durch Corona vorangetriebene Digitalisierung der Sozialbehörden, die uns in naher Zukunft noch verstärkt beschäftigen wird.

Corona-Sonderregelungen im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag: der aktuelle Stand und eine kritische Bestandaufnahme über die oftmals nicht rechtmäßige Umsetzung der Regelungen

Termin: Montag, 22. Februar 2021, vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr) 70 Euro

In der Fortbildung geht es um die Corona-Sonderregelungen. Besonderen Wert wird auf die Darstellung der Regelungen gelegt, die oftmals von den Jobcentern nicht rechtmäßig angewendet werden. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Regelung, dass nach vorläufiger Leistungsbewilligung nur dann abschließend entschieden wird, wenn Leistungsberechtigte dies beantragen. Diese Regelung wirft viele Fragen auf und löst durchaus sogar eine gewisse Kreativität bei der Verwaltung aus. Auch wird detailliert dargestellt, welche Corona-Hilfen anrechnungsfrei sind und unter welchen Voraussetzungen es zu Anrechnungen im SGB II kommt. Im Jahr 2021 können noch alle Entscheidungen aus dem Jahr 2020 überprüft werden. Daher ist die Fortbildung gerade auch wichtig, wenn die Rechtmäßigkeit von Bescheiden der Vergangenheit überprüft wird.

Soziale Rechte wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

Dienstag, 23. Februar 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Das bewährte Seminar setzt sich mit der verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,... Darüber hinaus liefert das Seminar Impulse zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialarbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld wie das des Rechts.

Recht prekär! Freizügigkeitsrechte von EU-BürgerInnen und ihre Bedeutung für das Sozialrecht (2021)

Termin: Donnerstag, 25. Februar 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Die aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. **Die Fortbildung stellt eine gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes dar.** Auch die Neuregelungen ab dem 24.11.2020 und ihre sozialrechtliche Bedeutung sind Gegenstand des Seminars.

Die »wichtigsten« SGB II Entscheidungen aus den Jahren 2019 und 2020

Montag, 1. März 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Hier stelle ich Entscheidungen vor, die für die Beratung von besonderer Bedeutung sind, weil durch sie eine verbreitete Verwaltungspraxis korrigiert wird oder auch eine strittige Verwaltungspraxis bestätigt wird. **Ent-**

scheidend für meine Auswahl ist, dass die sozialgerichtlichen Entscheidungen beraterrelevant sind und nicht nur Bedeutung für extreme Ausnahmefälle haben. Die Auswahl ist eine Mischung von Entscheidungen des Bundessozialgerichts, der Landessozialgerichte und Sozialgerichte. Die Fortbildung wird immer aktualisiert, entspricht aber weitgehend der Fortbildung im Oktober/November 2020.

»Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«

Donnerstag, 4. März 2021, vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr) 70 Euro

Das kompakte Online-Seminar (halbtags) widmet sich der systematischen Prüfung der Rückforderungsbescheide und zeigt, wie mit Forderungen des »Inkasso-Service Recklinghausen« umgegangen werden sollte. Auch auf die aktuelle Rechtsprechung zum Thema Aufrechnungen im und nach einem Verbraucherinsolvenzverfahren wird kurz eingegangen.

Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

Dienstag, 13. April 2021, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) 120 Euro

Das Seminar findet zwar nicht im ersten Vierteljahr statt, ich kündige es hier dennoch schon einmal an. In diesem neuen Tagesseminar geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat. Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Im zweiten Teil wird das Thema »Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und des Bundessozialgerichts dargestellt. Im dritten Teil geht es um Schulden beim Jobcenter. Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung.

»Modulare SGB II Schulung« (Vers. 1.2. - 2021) Vier Halbtagesmodule variabel buchbar (jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt)

Kosten: 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Im März 2021 findet meine weiterentwickelte SGB II-Grundschulung statt. Nach der erfolgreichen Durchführung der Schulung im Herbst 2020 gibt es im Jahr 2021 ein paar kleine Änderungen. Neu: Neben dem leicht »entspeckten« Skript wird es in Zukunft auch ein Arbeitsheft geben und die Möglichkeit online in Kleingruppen Aufgaben zu lösen. Die Möglichkeit während der Schulung an kürzeren Meetings zur Fallbesprechung teilzunehmen, bleibt bestehen. Die Schulung wird ab 2021 über die Plattform Zoom durchgeführt. Neben dem Skript im Farbdruck (und als PDF) steht den Teilnehmenden die Schulung auch zusätzlich als Aufzeichnung zur Verfügung. Die Schulung kann variabel gebucht werden. Wer will, kann sie auch an 2 Tagen absolvieren.

Inhalt und Terminübersicht der SGB II-Grundschulung im März 2021

| | März 21 | | | | |
|-------------|----------------|----------------|----------------|----------------|-----------|
| | Montag | Dienstag | Mittwoch | Donnerstag | Freitag |
| | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 |
| vormittags | | | | | |
| Nachmittags | | | | Modul 1 | |
| | 15 | 16 | 17 | 18 | 19 |
| vormittags | | Modul 1 | | Meeting 1 | |
| nachmittags | | Modul 2 | | | |
| | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 |
| vormittags | Modul 2 | | Modul 3 | Modul 4 | Meeting 3 |
| nachmittags | | Modul 3 | Modul 4 | Meeting 2 | |
| | 29 | 30 | 31 | 1. Apr. | 2. Apr. |
| vormittags | | | Meeting 4 | | |

Jedes Modul kann **alternativ** an 2 Terminen gebucht werden. Die Fortbildung kann so zusammengestellt werden, dass sie an 2, 3 oder 4 Tagen absolviert wird. **Jedes Modul kann vormittags oder nachmittags gebucht werden (9.00 bis 12.00 oder 13.00 bis 16.00 Uhr)**

In den zusätzlichen Meetings, die maximal 1,5 Stunden dauern (entweder 8.30 bis max. 10.00 Uhr oder 15.00 bis max. 16.30 Uhr) besteht die Möglichkeit Fragestellungen aus der SGB II-Beratung einzubringen oder Nachfragen zur Fortbildung zu stellen. In den Meetings wird kein neuer Lehrstoff vermittelt. Die Teilnahme an den zusätzlichen Meetings ist nicht notwendig. Den Meetings kann jederzeit beigetreten werden.

Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«

Das am Beginn der Online-Seminarreihe stehende Modul ist vielleicht das schwierigste von allen. Dieses Modul führt systematisch in die Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II ein. Grundsätzlich ist die Reihenfolge, in der an den jeweiligen Grundmodulen teilgenommen wird, nicht festgelegt. Dennoch empfehle ich, wenn möglich, zunächst das Grundmodul »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« zu absolvieren. Es bietet gewissermaßen einen Schlüssel für viele konkrete Fragestellungen im SGB II. In den weiteren Modulen wird die konkrete Verwaltungspraxis und Rechtsprechung des SGB II vor dem Hintergrund dieser »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II« nachvollziehbar (**11.3.21 nachmittags oder 16.3.21 vormittags**).

Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«

Dieses Modul ist ganz konkret. Formulare helfen der Sozialbehörde leistungserhebliche Tatsachen im Zuge des Untersuchungsgrundsatzes (Amtsermittlungsprinzip) zu erheben. (Fast) alles, was das Jobcenter wissen will, hat rechtliche Hintergründe. Die Erschließung des SGB II ist daher auch über die Formulare möglich. Im Online-Seminar wird die Brücke vom Formular zum Gesetz und den Problemen in der täglichen SGB II-Beratung geschlagen (**16.3.2021 nachmittags oder 22.3.2021 vormittags**).

Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«

Der Bewilligungsbescheid ist der zentrale Bescheid des SGB II. Auch Aufhebungs- und Erstattungsbescheide liegen immer Leistungsbewilligungen zugrunde. In diesem Modul geht es darum, die Bewilligungsbescheide zu verstehen. Auch Änderungsbescheide sind Bewilligungsbescheide. Daher wird auch die Problematik behandelt, unter welchen Umständen Bewilligungen aufgehoben und verändert werden dürfen. Auf die Besonderheiten der vorläufigen Leistungsbewilligung wird ebenfalls eingegangen. Eine Checkliste der häufigsten Fehler rundet das Online-Seminar ab (**23.3.2021 nachmittags oder 24.3.2021 vormittags**).

Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«

Fragen rund um das Thema der »Bedarfe für Unterkunft und Heizung« machen einen großen Teil der SGB II-Beratung aus. In einem eigenen Grundmodul werden die wichtigsten Fragestellungen behandelt. Das Thema ist so umfangreich, dass ich es bisher als 2 Tagesseminar durchgeführt habe. Im Grundmodul werden daher nicht alle Fragen rund um die Bedarfe für Unterkunft und Heizung behandelt. Dennoch werden die nach meiner Beratungserfahrung wichtigsten Fragen zum Thema kompakt und doch so gründlich wie möglich behandelt.

Ausgeklammert habe ich hierbei das Thema »Miet- und Energieschulden« und das Thema »Produkttheorie und das „schlüssige Konzept“ zur Ermittlung der sog. Mietobergrenzen«. Das erste Thema ist von den allgemeinen Fragen der Bedarfe für Unterkunft und Heizung abgegrenzt und so umfangreich, dass es nur befriedigend in einer eigenständigen Fortbildung behandelt werden kann. Das zweite Thema spielt nur in sozialgerichtlichen Verfahren eine Rolle, wenn die Vorgehensweise bei der Ermittlung sogenannter Mietobergrenzen mit rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Argumenten angefochten wird (**24.3.2021 nachmittags oder 25.3.2021 vormittags**).

Die SGB II Corona-Sonderregelungen in der Verwaltungs- und Beratungspraxis

Eine kompakte Darstellung der aktuellen Corona-Sonderregelungen und ihrer problematischen Umsetzung durch die Jobcenter biete ich in einer **Fortbildung am Montag, den 22.2.2021**, an. Die Online-Fortbildung dauert von 9.00 bis 12.00 Uhr und läuft über die Plattform zoom. Eine Anmeldung ist formlos über E-Mail möglich. Die Kosten betragen 70 Euro. Das Skript gibt es als PDF-Datei. Schon am **Mittwoch, den 17.2.2020** führe ich eine »Online-Fortbildung zur Sozialrechtlichen Beratung am Telefon« an. Diese Fortbildung dient dem Austausch, und ich liefere ein paar Impulse, die nicht nur die sozialrechtliche Beratung am Telefon betreffen, sondern insgesamt das besondere der rechtlichen Beratung in der Sozialen Arbeit reflektieren. Auch hierzu gibt es ein Skript. Die Fortbildung findet am Mittwoch, den 17.2.2021, ebenfalls von 9.00 bis 12.00 Uhr statt. Die Kosten betragen 70 Euro.

Die Umsetzung der Corona-Sonderregelungen im Bereich des SGB II läuft keineswegs glatt. **Administrative Fehler** (anfordern nicht erforderlicher Formulare und Unterlagen) und **rechtliche Fehler** im

Bereich der Vermögensanrechnung, der Regelungen bei der vorläufigen Leitungsbewilligung und der Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbefehle sind an der Tagesordnung. Verwaltungstechnische Fehler sind in vielen Fällen nur lästig, manchmal aber auch existenzbedrohend, wenn sie eine verzögerte Leistungsgewährung zur Folge haben.

Die rechtswidrige Missachtung mancher Vorschriften führt zum Teil zu einer erheblichen Schlechterstellung der SGB II-Leistungsberechtigten. Die Erfahrung zeigt, dass die zum Teil komplexen und durchaus auch auslegungsfähigen Sonderregelungen nicht nur in der Verwaltungspraxis z.T. ignoriert werden, sondern auch in der Beratung durch die freie Wohlfahrtspflege. Die Zielrichtung der Corona-Regelungen, einen vereinfachten Zugang zu den Leistungen des SGB II zu schaffen, **verführt offenbar zur Einschätzung, dass die Regelungen und ihre Anwendung selbst einfach seien**. Das ist aber nicht der Fall. **Beispielhaft** illustriere ich dies an einigen der Sonderregelungen.

I. »Administrative Fehler« - unnötige Verzögerung bei der Leistungserbringung

In Nürnberg wird nach wie vor, oftmals das Ausfüllen der Anlage VM oder der Anlage EKS bei selbständigen gefordert. Solange die Anlagen (mit Nachweisen) nicht vorliegen, wird die Leistung nicht bewilligt. Begründet wird das damit, dass die Vermögensprüfung nur für 6 Monate ausgesetzt sei, der Regelbewilligungszeitraum aber 12 Monate dauert. So hätte das Jobcenter bereits von Anfang an die Daten, die es später bei Wiedereinsetzen der Vermögensprüfung benötigt. Das überzeugt nur, wenn davon ausgegangen wird, dass sich das Vermögen in 6 Monaten nicht verändert. Ohne erneute Vermögenserhebung kann davon allerdings nicht ausgegangen werden. Daher macht es keinen Sinn das Vermögen zunächst zu erheben.

Die Bundesagentur für Arbeit empfiehlt hier eine andere Vorgehensweise, die sich nunmehr für Betroffene als wesentlich günstiger herausstellt.

*Die temporäre Aussetzung der Vermögensprüfung ist vorgesehen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01. März 2020 bis 31. März 2021 beginnen (§ 67 Absatz 1 SGB II). Für die Zeit nach Ablauf der sechs Monate findet ggf. eine Vermögensprüfung nach den allgemeinen Vorschriften (insbesondere § 12 Absatz 2 und 3 SGB II) statt. **Insoweit wird empfohlen, Bewilligungszeiträume auch bei sofortiger abschließender Entscheidung auf sechs Monate zu verkürzen (siehe unten)***

oder ggf. vorläufig zu entscheiden (§ 41a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB II).

Hierzu ein Beispiel: Familie F. beantragt SGB II-Leistungen ab März 2020. Das Jobcenter bewilligt für 12 Monate. Ab September endet die Frist, aufgrund derer nur erhebliches Vermögen berücksichtigt worden ist, was die Familie nicht hatte. Das Jobcenter wendet nun wieder die »normalen« Vermögensgrenzen an und lehnt die Leistungen, weil die Familie darüber liegt, ab. Wären die Leistungen nur für 6 Monate bewilligt worden, würde September 2020 ein neuer Bewilligungszeitraum beginnen, in dem wieder die Sonderregelung zur Anwendung kommen würde. Meines Erachtens dürfte die Familie F. aufgrund des längeren Bewilligungszeitraums nicht schlechter gestellt werden. Eine mögliche Lösung wäre: Die Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung sollte die Familie akzeptieren, aber gleichzeitig einen neuen Antrag ab September stellen. Aufgrund der Aufhebung ist ein Neuantrag möglich. Er kann auch nicht als Umgehung einer Rechtsvorschrift angesehen werden. Zudem dürfte es im Sinne des Gesetzgebers sein, dass auch in Fällen, in denen das Jobcenter den Empfehlungen der BA nicht folgt, der Sozialschutz für Betroffene erhalten bleibt. Ist die Familie gut informiert, kann sie die Leistungen auch für einen kürzeren Zeitraum beantragen (vgl. Burkiczak in jurisPK-SGB II, 5. Aufl § 41 Rz. 56).

Die in Nürnberg nach wie vor praktizierte Aufforderung, die Anlage VM ausgefüllt abzugeben, bringt bei gesetzeskonformen Verhalten keine Arbeitserleichterung. Hierauf hat die BA in der aktualisierten Weisung zum § 67 SGB II hingewiesen (Seite 10):

Da nur diejenigen Daten erhoben und in den zentralen IT-Verfahren gespeichert werden dürfen, deren Kenntnis zur Aufgabenerledigung nach dem SGB II erforderlich ist (§ 67a Absatz 1 Satz 1 SGB X und § 67b Absatz 1 i. V. m. § 67c Absatz 1 SGB X), besteht bezüglich der Anlage VM ein Anspruch auf Löschung gemäß Artikel 17 DSGVO in Verbindung mit § 84 SGB X. Daher ist von Amts wegen zu prüfen, ob für Bewilligungszeiträume, die vom 01. März 2020 bis 31. März 2021 beginnen, eine Speicherung der Anlage VM in der E-AKTE erfolgt ist. Sofern kein Fall nach Absatz 6 und 11 dieses Kapitels vorliegt, ist die Anlage VM aus der E-AKTE zu löschen. Ab dem Zeitpunkt der „z.d.A.“-Verfügung eines Dokumentes ist das Löschen in der E-AKTE technisch nicht mehr möglich. Daher ist in diesen Fällen die Funktionalität „Ausblenden“ zu nutzen.

Die Ausnahmen beziehen sich auf Fälle, in denen erhebliches Vermögen vorliegt oder die Erklärung, dass keines vorliegt, nicht abgegeben wurde.

II. Die Sonderregelungen zur Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe für 6 Monate

§ 67 Abs. 3 SGB II lautet:

§ 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Die Corona-Sonderregelungen bestehen aus lediglich 3 Sätzen. Wie können sie verstanden werden? Gibt es hier Spielräume der Auslegung und strittige Fragen. Ich betrachte nacheinander die 3 Sätze:

Das Angemessenheitsmoratorium bei den Unterkunftsbedarfen

§ 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen

Weiterhin wurde an Selbstständigen aus administrativen Gründen die aufwendige Anlage „EKS“ zur Einkommenschätzung versandt, obwohl die einfache Anlage „KAS“ ausgereicht hätte. Grund hierfür war, dass die Verlängerung der Regelungen kurzfristig bekannt gegeben worden sind, die Formulare aber schon versandt wurden. Das kann bei einer Weiterbewilligung ab April 2021 wieder passieren, falls eine weitere Verlängerung der Regelungen kommt, was wahrscheinlich ist. Die BA hat angewiesen, dass Leistungsberechtigte systemseitig schon 56 Kalendertage vor Ablauf ihres Bewilligungszeitraums die Antragsunterlagen zur Weiterbewilligung erhalten. Systemseitig heißt vermutlich, das ein gewisser Zeitraum vergeht, bis sie ausgedruckt und zugeschickt sind. Es ist also damit zu rechnen, dass bald wieder »normale« Formulare für Weiterbewilligungen ab April 2021 verschickt werden, wenn nicht in den nächsten Tagen eine Entscheidung zur Verlängerung gefällt wird.

Dies sind nur administrative Schwierigkeiten, für die angesichts der Situation, durchaus Verständnis aufgebracht werden kann. Problematischer ist dagegen die oft rechtswidrige Ignorierung der Sonderregelungen, die ich nachfolgend unter II. und III. darstelle.

für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten

Der Satz scheint zunächst einfach zu sein. Alle Bedarfe der Unterkunft müssen also für 6 Monate übernommen werden. Gilt das auch, wenn aus einer kostengünstigeren Wohnung in eine teurere gezogen wird? Hier vertreten viele Jobcenter (beispielsweise das Wuppertaler und das Nürnberger) folgende Rechtsauffassung:

Beschränkung auf die bisherigen Unterkunfts-kosten

Zieht jemand ohne Grund und ohne Zusicherung um, sind Leistungen für Unterkunftskosten (Bruttokaltmiete) in bisheriger Höhe zu berücksichtigen bzw. maximal in angemessener Höhe (z.B. bei einem Zuzug nach Wuppertal oder einer in Wuppertal zuvor unangemessenen Wohnung). Die neue Regelung hat keine Auswirkungen auf diese gesetzlichen Bestimmungen nach § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II, da die Regelung unabhängig von der Angemessenheit ist.

Rechtlich zwar korrekt, aber hier irreführend ist der Hinweis, dass die Übernahme der vollen Unterkunftsbedarfe von der vorherigen Zusicherung abhängig ist. Das ist sie unabhängig von den Sonderregelungen **nicht**. Die Zusicherung nach § 22 Abs. 4 SGB II vor dem Umzug soll nur Sicherheit bezüglich der Übernahme der tatsächlichen laufenden Unterhaltsbedarfe geben, ist aber nicht deren Voraussetzung. **Bei einem Umzug mit Grund und ohne Zusicherung ist die »Deckelungsregelung« nicht anzuwenden.** Die davon zu unterscheidende Zusicherung nach § 22 Abs. 6 SGB II ist allerdings notwendig, wenn Leistungsberechtigte auf sogenannte Wohnungsbeschaffungskosten angewiesen sind.

Abgesehen davon, entspricht die Rechtsauffassung des Jobcenters Wuppertal zunächst dem Wortlaut der Regelung. § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB II lautet: „Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die (*angemessenen*) Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt.“ 2016 wurde durch das sogenannte SGB II-Rechtsvereinfachungsgesetz die Begrenzung der Regelung lediglich auf Umzüge mit *angemessenen* Kosten aufgehoben, das in Klammer stehende „angemessenen“ wurde gestrichen. **Die Frage der Angemessenheit spielt nach dem Wortlaut von § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II bei der Anwendung der Regelung der Deckelung der Bedarfe aufgrund nicht erforderlichen Umzugs keine Rolle.**

Dieser Rechtsauffassung des Jobcenters kann argumentativ wie folgt begegnet werden. Die Aussetzung der Angemessenheitsprüfung bezieht sich auf den gesamten ersten Absatz von § 22 SGB II. **Auch der zweite Satz von § 22 Abs. 1 SGB II bezieht sich – trotz Streichung des Wortes angemessen – auf »Angemessenheit im Einzelfall«, obwohl er diesen Begriff nicht explizit benennt.** Die Verteuerung der Wohnkosten aufgrund eines nicht erforderlichen Umzugs ist eben unangemessen und wird deshalb nicht übernommen. Der Gesetzgeber schreibt in der Begründung zur Corona-Sonderregelung:

Dabei entfällt die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für einen Zeitraum von sechs Monaten durch eine Fiktion der Angemessenheit. Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen.

Das Ziel, Betroffene vor Sorgen um ihren Wohnraum zu bewahren, wird hier nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft. Einschränkungen finden sich dann nur im § 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II. Widersprüchlich wird die Rechtsauffassung der Jobcenter gerade auch, wenn es um den Zuzug von SGB II-Leistungsberechtigten aus anderen Jobcenterbe-

reichen (oder Vergleichsräumen) geht: Hier sollen dann – laut JC Wuppertal (siehe oben – nur die angemessenen Unterkunftsbedarfe erbracht werden, obwohl die Begrenzung auf die Angemessenheit gerade durch die Sonderregelung aufgehoben ist. Bei einem Verfahren vor dem SG Nürnberg hat das Jobcenter Nürnberg nach Belehrung durch das Gericht im Erörterungstermin zumindest die Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe bei einem Zuzug von außerhalb anerkannt. »Freiwillig« dürfte das Jobcenter allerdings nicht zu einer weiten Auslegung der Regelung kommen. Das JC Nürnberg vertritt die Rechtsauffassung, dass die Sonderregelung nur auf Bestandswohnungen anzuwenden ist. Zu dieser Rechtsauffassung hat das LSG Niedersachsen-Bremen (L 11 AS 508/20 B ER vom 29.9.2020) klargestellt:

Der Senat kann dem Gesetzeswortlaut des § 67 Abs 3 SGB II oder den Gesetzesmaterialien auch nicht entnehmen, dass diese Sonderregelung nur für bereits seit längerem bewohnte Wohnungen gelten soll.

Die Fiktion der Angemessenheit der Unterkunftsbedarfe soll die Übernahme der tatsächlichen Kosten der Unterkunft in allen Fällen ermöglichen, für die die Anwendung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Der Ausschluss der Anwendung ist in § 67 Abs. 3 Satz 3 abschließend geregelt. Beratungsstellen sollten unterstützen, wenn weitere Ausschlüsse durch Rechtsauslegung erfolgen.

Natürlich bedeutet es nicht, dass jetzt zu unbedachten Umzügen in »unangemessene« Wohnungen geraten werden sollte. Die Übernahme der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe ist zeitlich auf 6 Monate begrenzt. Selbst wenn noch die sechsmonatige Schonfrist eines Kostensenkungsverfahrens dazukommt, sind das dann nur - wenn keine Verlängerung der Regel erfolgt - ein Jahr. Niemand wird unbedacht deswegen zwei Umzüge durchführen wollen.

Was passiert wenn die sechs Monate der Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe zu Ende sind?

Das regelt § 67 Abs. 3 Satz 2 SGB II:

Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist.

Unklar ist, ob die sechsmonatige Anerkennung der vollen Unterkunftsbedarfe eine Frist zur Kostensenkung nur hemmt oder ob nach Ablauf der Fiktion der Angemessenheit stets eine erneute Frist

von 6 Monaten zum Suchen einer günstigeren Wohnung beginnt. Zur Verdeutlichung ein Beispiel:

Herr K. wurde schon im August 2019 darüber informiert, dass seine Unterkunftsbedarfe maximal noch 6 Monate übernommen werden. Das Jobcenter bewilligte Leistungen bis Februar 2020. Ab März 2020 sollten nur noch die anerkannten Unterkunftsbedarfe in niedrigerer Höhe übernommen werden. Im März 2020 beginnt für Herrn K. ein neuer Bewilligungszeitraum. Für weitere 6 Monate erhält Herr K. die vollen Wohnkosten. Er hatte Glück, dass der erste Monat, in dem der Unterkunftsbedarf nicht mehr in tatsächlicher Höhe anerkannt worden wäre, schon unter die Corona-Sonderregelung fiel. Die endet aber nach 6 Monaten, so dass sich im September die Frage stellt, ob nun weiterhin die vollen Wohnkosten übernommen werden. Beginnt hier wieder die 6 monatige Schonfrist während des Kostensenkungsverfahrens oder ist diese schon verbraucht. Hat die Sonderregelung die Schonfrist von 6 Monaten nur unterbrochen oder entsteht mit Ende der Sonderregelung wieder eine neue Schonfrist von 6 Monaten.

Groth vertritt in jurisPK-SGB II, 5. Aufl. § 67 Rz. 30 die Rechtsauffassung, dass die

Kostensenkungsfrist nur gehemmt und nicht unterbrochen wird. Sie läuft nach Ablauf der Sechs-Monats-Fiktion gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II nach bisherigem Stand weiter ab.

Auch viele Jobcenter (stellvertretend wieder Nürnberg und Wuppertal) vertreten diese Rechtsauffassung. So schreibt z.B. das Jobcenter Wuppertal:

Bei Weiterbewilligungen, deren (Weiter)Bewilligungszeitraum in der Zeit 01.03.2020 – voraussichtlich 31.03.2021 beginnt und ein Mietsenkungsverfahren bereits in der Vergangenheit eingeleitet wurde (d.h. die Leistungsberechtigten wurden zur Senkung der Unterkunfts-kosten aufgefordert), ist das Fortführen des Mietsenkungsverfahrens für sechs Monate zu unterbrechen. Danach ist es an der Stelle fortzuführen, an der es unterbrochen wurde.

Weder Wortlaut noch Sinn der Regelung sprechen allerdings für diese Auffassung. Der Zeitraum nach Satz 1 beträgt 6 Monate und diese ist nicht auf die Schonfrist von 6 Monaten nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II anzurechnen. Es wird nicht von der verbliebenen oder nicht verbrauchten Schonfrist gesprochen. Ziel des »Angemessenheitsmoratoriums« ist, dass sich Betroffene in dieser Zeit nicht zusätzlich Sorgen wegen der Wohnung machen sollten. Auch das spricht gegen die Auslegung der Jobcenter und der Auslegung durch Groth. In der Gesetzesbegründung heißt es:

Nach Ablauf von sechs Monaten findet die Frist des § 22 Absatz 1 Satz 3 Anwendung, wobei die zusätzliche Frist nach Satz 1 nicht mindert wirkt. Danach werden die tatsächlichen Aufwendungen, auch soweit sie unangemessen sind, weiter als Bedarf anerkannt, solange es den Leistungsberechtigten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die Kosten zu senken – in der Regel höchstens für sechs (weitere) Kalendermonate.

Die Gesetzesbegründung spricht gegen die hier kritisierte Rechtsauffassung.

Länge des Bewilligungszeitraums beachten!

Aufgrund der bisherigen Verlängerungen der Corona-Sonderregelungen ist es so, dass neue Bewilligungszeiträume immer innerhalb des Zeitraums lagen, für den die Sonderregelungen galten. Fälle, in denen die Angemessenheitsprüfung ausgesetzt worden ist, dürften bisher nicht durch ein neues Kostensenkungsverfahren oder – folgt man Groth – durch ein Wiederaufleben eine alten Kostensenkungsverfahrens betroffen sein. **Nach § 41 Abs. 2 SGB II soll der Bewilligungszeitraum regelmäßig auf 6 Monate verkürzt werden, wenn die Aufwendungen für die Unterkunft unangemessen sind.** Dieses pflichtmäßige Soll-Ermessen **ermöglicht nur Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen.** Nachteile aufgrund eines rechtswidrig zu langen Bewilligungszeitraum müssen nicht hingenommen werden.

Burkiczak vertritt in jurisPK-SGB II, 5. Aufl. § 41 Rz. 56 die Auffassung, dass Anträge auch auf kürzere Bewilligungszeiträume beschränkt werden können.

Keine Frage der Ermessensausübung ist es, wenn der Antragsteller von vornherein Leistungen nur für einen kürzeren Zeitraum als zwölf Monate beantragt. In diesem Fall darf die Behörde auch nur höchstens für den beantragten Zeitraum Leistungen bewilligen.

Sollten, was wahrscheinlich ist, die Corona-Sonderregelungen nochmals verlängert werden, kann es unter Umständen günstig sein, Leistungen zunächst für einen kürzeren Zeitraum zu beantragen, so dass der anschließende Bewilligungszeitraum noch den Sonderregelungen unterliegt. Maßgeblich ist nach § 67 Abs. 1 SGB II immer der Beginn des Bewilligungszeitraums.

Für wen das »Angemessenheitsmoratorium« nicht gilt

Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

Diejenigen, bei denen ohnehin nicht die vollen Unterkunftskosten anerkannt werden, gehen leer aus. Auch hier gibt es spitzfindige Auslegungen. Manche Jobcenter sehen das nicht so. Ich zitiere wieder das JC Wuppertal, obwohl andere Jobcenter ähnliche Auffassungen, diese aber nicht im Internet zugänglich gemacht haben:

Neuanträge nach Leistungsunterbrechung, in denen bereits in der Vergangenheit auf die angemessenen Unterkunftskosten gesenkt wurde.

War jemand schon einmal in der Vergangenheit im Bezug von Leistungen nach dem SGB II in Wuppertal und waren die anzuerkennenden Unterkunftskosten bereits auf die Angemessenheit begrenzt, kann grundsätzlich auch nur die angemessene Bruttokaltmiete berücksichtigt werden.

*Abweichend von dieser Regelung: Sollte jedoch diese Person einen Neuantrag aufgrund der derzeitigen Situation (Einkommenseinbruch bei Selbständigen, Wegfall Einkommen oder weniger Einkommen) stellen und hat der*die Neuantragsteller*in mindestens 6 Monate seinen*ihren Lebensunterhalt und die tatsächlichen Unterkunftskosten durch Einkommen selbständig decken können, sind die tatsächlichen Unterkunftskosten für 6 Monate als angemessen anzusehen. Davon kann ausgegangen werden, wenn die Person*

mindestens 6 Monate ohne SGB II –Leistungen gelebt und über Einkommen verfügt hat.

Diese Rechtsauffassung gibt keineswegs den Willen des Gesetzgebers und die Logik der Regelung wieder. Der Gesetzgeber formuliert in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 19/18107):

Eine bereits bestandskräftige Kostensenkung hat jedoch Bestand

Mit diesem Satz zielt der Gesetzgeber nicht auf den juristischen Begriff der Bestandskraft, sondern auf die Wirksamkeit des Weiterbestehens. Daher hat Groth zweifellos Recht, wenn er in diesem Zusammenhang von laufenden Leistungsfällen spricht.

Keine Geltung beansprucht § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II **in laufenden Leistungsfällen**, in denen die Kosten der Unterkunft und/oder Heizung bereits während des vorangegangenen Bewilligungszeitraums auf das angemessene Maß abgesenkt waren (fett im Original jurisPK-SGB II 5. Aufl./Groth § 67 SGB II Rz.32).

Resümee

Die vermeintlichen einfachen Regelungen bei den Bedarfen der Unterkunft, werden vielfach nicht beachtet. Kostensenkungen und Kostensenkungsverfahren gab es z.B. in Nürnberg in zahlreichen Fällen. In der Regel wurde die Anwendung der Corona-Sonderregelung einfach übersehen und nach Intervention schnell Abhilfe geschaffen. Problematischer sind naturgemäß die Fälle, in denen das Jobcenter eine andere Rechtsauffassung vertritt. Beispiele habe ich oben genannt.

Derzeit wird sozialpolitisch vom BMAS erwogen, ein generelles »Angemessenheitsmoratorium« für die ersten 2 Jahre im »Neuleistungsbezug« zu schaffen. Ob sich die SPD hier durchsetzt, bleibt abzuwarten. Die Corona-Sonderregelungen werden wahrscheinlich noch einmal verlängert.

II. Die Sonderregelungen bei der Bewilligung vorläufiger Leistungen

Die Sonderregelungen zu der vorläufigen Leistungsbewilligung sind noch kürzer als die Regelungen zu den Unterkunftskosten. In der Praxis machen sie allerdings noch wesentlich mehr Probleme. Sie lauten:

Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.

Die erste Regelung ist denkbar einfach. Die Sollvorschrift zur Länge des Bewilligungszeitraums bei vorläufigen Entscheidungen wird zur gebundenen Entscheidung. Jede vorläufige Bewilligung muss für 6 Monate erfolgen. Dennoch steht diese Regelung in einem gewissen Spannungsverhältnis zur pandemischen Lage. Zum Zeitpunkt der Gesetzgebung war die Corona-Entwicklung vollkommen unklar. Gerade aufgrund der Regelung im 2. Satz, die nichts anderes bedeutet, als dass auch »unrichtige« vorläufige Entscheidungen automatisch zu abschließenden bestandskräftigen Entscheidungen werden können, wären kürzere Bewilligungszeiträume plausibel gewesen. Der Gesetzgeber hat sich aber bewusst für einen festen Halbjahreszeit-

raum entschieden. Kombiniert mit dem Satz, dass vorläufige Entscheidungen nur auf Antrag nochmals nachberechnet werden, sollten die Regelungen Sicherheit bei den Leistungsberechtigten bringen. Nicht in erster Linie die Arbeitsentlastung der Jobcenter war handlungsleitend, sondern die Vermittlung eines Gefühls der Sicherheit bei den Leistungsberechtigten. Es lohnt sich hier die Gesetzesbegründung anzuschauen:

Mit Satz 1 wird geregelt, dass über den Anspruch vorläufig – ohne Ermessen – stets für sechs Monate zu entscheiden ist. Damit können die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende die Bewilligung auch dann nicht auf weniger als sechs Monate verkürzen, wenn sie nach einigen Monaten eine Verbesserung der Einkommenssituation erwarten. Bei der Entscheidung sollte in Bezug auf die prognostizierten Verhältnisse nur eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen, um eine möglichst schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung zu gewährleisten.

Mit Satz 2 werden Leistungsberechtigte und Jobcenter von der normalerweise nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum entlastet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Einkommensverhältnisse besser als prognostiziert entwickelt haben. Die betroffenen Leistungsberechtigten haben damit die Sicherheit, für sechs Monate eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Hat sich die Einkommenslage im Bewilligungszeitraum hingegen schlechter als prognostiziert dargestellt, können die Leistungsberechtigten eine Prüfung und abschließende Entscheidung beantragen.

Der Gesetzgeber nimmt explizit eine mögliche »Überzahlung« hin.

Wie sieht nun die Verwaltungspraxis aus. Im Gegensatz zur aufgrund der kommunalen Zuständigkeit unübersichtlichen (und leider oft fragwürdigen) Weisungslage im Bereich der Unterkunftsbefragte gibt es zur Umsetzung von § 67 Abs. 4 SGB II Weisungen der Bundesagentur für Arbeit. Die Verwaltungspraxis sieht dann wieder ganz anders aus. Der häufigste Verstoß gegen die Vorschriften von § 67 SGB II besteht in der Nichtbeachtung von § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II und der Nichtbeachtung der Weisungen der Bundesagentur für Arbeit.

Missachtung von § 67 Abs. 4 SGB II an der Tagesordnung

Der häufigste Fehler ist, dass die Corona-Sonderregelung zur vorläufigen Leistungsbewilligung einfach nicht beachtet wird. Das heißt in der Praxis: Es wird zur Mitwirkung bei der abschließenden Entscheidung aufgefordert und auch tatsächlich abschließend entschieden, obwohl das nicht beantragt worden ist. Widersprüchen gegen abschließende Entscheidungen wird durch Aufhebung der Entscheidungen abgeholfen. Das ist dennoch unbefriedigend, da Widersprüche oft aus Unkenntnis nicht eingelegt werden. In vielen vorläufigen Bescheiden fehlte bisher auch der Hinweis, dass die abschließende Entscheidung nur auf Antrag erfolgt.

Rechtswidrige Umgehung der Sonderregelung durch Anwendung von § 48 SGB X (Aufhebung bei geänderten Einkommensverhältnissen) für vergangene Zeiträume

Neben dieser offenen Missachtung des geltenden Rechts gibt es aber auch verschiedene Versuche mit Umgehungslösungen die Sonderregelung seitens des Jobcenters auszuhebeln. Am verbreitetsten ist die Anwendung von § 48 SGB X für Zeiträume in der Vergangenheit. Es wird zur Mitwirkung aufgefordert. Ergibt sich aus den dann vorgelegten Unterlagen, dass ein niedrigerer Leistungsanspruch bestanden hätte, als vorläufig bewilligt worden ist, wird die vorläufige Leistung für die Vergangenheit aufgehoben und »vorläufig« eine geänderte niedrigere Leistung bewilligt. Der Differenzbetrag wird dann als »normale« Erstattungsfordern nach § 50 SGB X in Verbindung mit § 48 SGB X geltend gemacht. Es findet somit eine klammheimliche Verwandlung der vorläufigen Entscheidung in eine normale abschließende Entscheidung statt, obwohl sie weiterhin als vorläufig bezeichnet wird.

Die Bundesagentur für Arbeit hat ihre Weisungen gerade auch zum Umgang mit den Sonderregelungen zur vorläufigen Leistungsbewilligung nochmals am 30.12.2020 präzisiert. Die BA vertritt in Ihrer Weisung die Rechtsauffassung, dass sich die Corona-Sonderregelungen zur vorläufigen Entscheidung allein auf das Einkommen bezieht. Das entspricht nicht dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung, in dem nie von Einkommen die Rede ist, und auch nicht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Letzteres hat stets betont, dass sich die Vorläufigkeit auf die gesamte Entscheidung bezieht. Allerdings kann sich die BA sicherlich darauf beziehen, dass der Gesetzgeber das unsichere Einkommen im Blick hatte und nicht mögliche andere Änderungen (z.B. Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft), die nichts mit der Pandemie-Situation zu tun haben. So gesehen kann der Rechtsauffassung der BA hier eingeschränkt gefolgt werden.

Eine nachträgliche Korrektur der Einkommensprognose für die Vergangenheit ist nach der BA nicht möglich. Die BA Weisungen § 67 SGB II (Seite 16) schließen die Anwendung des § 48 SGB X bei Änderungen in den Verhältnissen für vergangene Zeiträume aus (Hervorh. im Original):

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist eine Anwendung des § 48 SGB X wegen nachträglich festgestellter veränderter Einkommensverhältnisse zulasten der Leistungsberechtigten ausgeschlossen. Eine rückwirkende Korrektur des prognostizierten Einkommens scheidet daher aus.

Für andere Änderungen soll dies, wie schon oben erwähnt, nicht gelten (a.a.O., S. 17):

Da in Anwendung des § 67 Absatz 4 SGB II eine abschließende Entscheidung nur auf Antrag des Leistungsberechtigten getroffen wird, sind wesentliche Änderungen in den Verhältnissen, die nicht das prognostizierte Einkommen betreffen, auch rückwirkend nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X zu berücksichtigen [Hervorh. B.E.]. § 67 Absatz 4 SGB II stellt insofern nur auf das der Vorläufigkeit zu Grunde liegende prognostizierte Einkommen ab.

Die BA führt dann auf, dass verschiedene Änderungen z.B. auch die Aufnahme eines zusätzlichen Jobs oder eine Steuerrückerstattung eine Aufhebung auch für die Vergangenheit ermöglichen, **aber** nicht die Einkommensprognose für vergangene Zeiträume ändern dürfen.

Das prognostizierte Einkommen bleibt dabei aber unangetastet, denn eine Prognose kann nicht rückwirkend geändert werden und daher auch nicht Anlass für eine rückwirkende Aufhebung nach § 48 Absatz 1 Satz 2 SGB X sein [Hervorh. B.E.]. Eine rückwirkende Korrektur des prognostizierten Einkommens scheidet daher aus. Möglich ist hingegen eine

Anwendung von § 45 SGB X, wenn die vorläufige Bewilligung bereits von Anfang an rechtswidrig war.

Fragwürdige Rechtsauffassung der BA zur Anwendung von § 45 SGB X (Rücknahme der Bewilligung), wenn die vorläufige Entscheidung schon zum Zeitpunkt des Erlasses begünstigend rechtswidrig war.

Die BA verweist im obenstehenden Zitat auf die Möglichkeit der Anwendung von § 45 SGB X. Das ist insofern merkwürdig, als im Bereich des § 41a SGB II, der die vorläufige Leistungserbringung regelt und außer den genannten Sonderregelungen unangetastet bleibt, keine unterschiedliche Anwendung von § 45 SGB X (Rücknahme, weil schon zu Beginn rechtswidrig) und § 48 SGB X (Aufhebung, weil durch geänderte Verhältnisse rechtswidrig geworden) erfolgen soll.¹

Auch die Anwendung von § 45 SGB X ist bei vorläufigen Entscheidungen für vergangene Zeiträume nicht vorgesehen. In den Weisungen zur vorläufigen Entscheidung illustriert die BA die »normale« Anwendung von § 45 SGB X mit einem Beispiel (FW § 41a Rz. 21):

ELb [erwerbsfähiger Leistungsberechtigter, B.E.] verschweigt grob fahrlässig bedarfsdeckendes Vermögen, was der gemeinsamen Einrichtung in dritten Monat des vorläufigen Bewilligungszeitraumes bekannt wird. Der vorläufige Bescheid ist mit Wirkung ab vierten Monat des Bewilligungszeitraumes nach § 41a Absatz 4, 5 SGB II i. V. m. § 45 SGB X ohne jeglichen Vertrauensschutz zurückzunehmen. Die Überzahlung der vergangenen ersten 3 Monate des vorläufigen Bewilligungszeitraumes ist im Rahmen der abschließenden Entscheidung nach § 41a Absatz 6 abzuwickeln.

¹ Aus der Gesetzesbegründung zum am 1.8.2016 eingefügten § 41a SGB II:

Leistungserhebliche Änderungen sind während einer vorläufigen Leistungsgewährung mit Wirkung für die Zukunft nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X zu berücksichtigen. Leistungserhebliche Tatsachen, die bereits im Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Entscheidung vorlagen, aber nicht berücksichtigt wurden, sind ebenso mit Wirkung für die Zukunft umzusetzen. Die Anwendung des in diesen Fällen einschlägigen § 45 SGB X wird insoweit angepasst, als dass eine Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft zwingend und ohne die Prüfung von Vertrauensschutz nach § 45 Absatz 2 SGB X erfolgt. Diese Modifikation ist sachgerecht, da die vorläufige Entscheidung keinen Vertrauensschutz aufbaut und eine Prüfung von

vertrauensschutzbildenden Umständen somit fehlginge. Mit dieser Anpassung wird der Gleichklang von § 45 SGB X mit § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X hergestellt, der bereits eine zwingende Aufhebung mit Wirkung für die Zukunft regelt. Eine Anwendung der §§ 45, 48 SGB X zu Ungunsten der leistungsberechtigten Person ist mit Wirkung für die Vergangenheit systematisch nicht angezeigt, da die vorläufige Entscheidung sich nicht im Wege der Aufhebung, sondern der abschließenden Entscheidung erledigt. Eine Aufhebung zugunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit während es Bewilligungszeitraums zur Sicherstellung der Bedarfsdeckung bleibt weiterhin möglich (Bundestag Drucksache 18/8041, S. 53)

Offenbar will die BA an ihren eigenen Weisungen unter den Bedingungen der Corona-Sonderregelungen nicht mehr festhalten.

Überzahlungen bei vorläufigen Leistungsbewilligungen – das ungelöste Problem bei der Anwendung der Corona-Sonderregelungen

Der Gesetzgeber nimmt »Überzahlungen« und das »Behaltendürfen« mit seinen Sonderregelungen in § 67 Abs. 4 SGB II ausdrücklich hin. Natürlich kann das nicht gelten, wenn die Regelung missbräuchlich in Anspruch genommen wird. Wenn z.B. das bedarfsdeckende Einkommen im Monat der Antragstellung komplett wegfällt, aber schon im dritten Monat wieder vorhanden ist, wäre ein »Behaltendürfen« der Leistung über 6 Monate fragwürdig. Einfachrechtlich ist eine Rückforderung aber nicht möglich. Dem Jobcenter bliebe hier nur der Weg, aufgrund der Verletzung von Mitwirkungspflichten, eine Ordnungswidrigkeit und entsprechende Bußgelder geltend zu machen. In den Weisungen zu § 67 SGB II wird das nicht näher ausgeführt. Es heißt lediglich:

Die Bußgeldvorschriften sind von § 67 SGB II nicht betroffen. Bei einem Verstoß gegen Mitwirkungspflichten sind die geltenden Weisungen zu beachten.

In extremen Fällen könnte auch eine Strafanzeige wegen Betrugs folgen. Das Ganze ist eine Gratwanderung: Der Gesetzgeber nimmt Überzahlungen hin. **Grundsätzlich werden bei »normalen« vorläufigen Entscheidungen die Mitwirkungspflichten auf den Zeitpunkt der abschließenden Entscheidung verschoben.** Hier gibt es dann auch die Folgen, dass bei fehlender Mitwirkung ein fehlender Leistungsanspruch durch das Jobcenter festgestellt werden kann. Fehlt die abschließende Entscheidung so verschieben sich – so offensichtlich die implizite Rechtsauffassung der BA – die Mitwirkungspflichten wieder auf den Zeitpunkt, an dem die Änderungen eintreten. Werden diese Änderungen dann jeweils sofort vollzogen, verliert die vorläufige Leistungserbringung aber ihren Sinn. Der einzige Unterschied zur normalen Leistungsbewilli-

gung wäre, dass die Änderungen beim Einkommen stets erst ab dem Folgemonat Berücksichtigung finden würden.

Selbst bei mitgeteilten bedarfsdeckendem Einkommen darf das Jobcenter die vorläufig für 6 Monate bewilligte Leistung nicht ganz aufheben. Hier wählt die BA dann folgende Lösung:

Eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums ist auch ausgeschlossen, wenn nach einigen Monaten eine Verbesserung der Einkommenssituation denkbar ist. Sofern eine Verbesserung der Einkommenssituation erwartet wird, ist dies im Rahmen der Prognose des Einkommens und damit im Rahmen der vorläufigen Entscheidung zu berücksichtigen.

Wird im Verlauf des Bewilligungszeitraums erwartet, dass wieder bedarfsdeckendes Einkommen zufließt, ist es deshalb auch möglich, für einzelne Monate des Bewilligungszeitraums keine Leistungen zu bewilligen.

Antrag auf abschließende Entscheidung muss wohlüberlegt sein – unabhängige Beratung kann helfen

Vorsicht: Manche Jobcenter werten das Einreichen von Gehaltsabrechnungen als »konkludenten Antrag« auf eine abschließende Entscheidung, zumindest dann, wenn das Einkommen höher als ursprünglich prognostiziert ist. Das ist nicht rechtmäßig. Betroffene sind darüber zu informieren, dass sie innerhalb eines Jahres nach Ende des Bewilligungszeitraums den Antrag auf eine abschließende Entscheidung stellen können. Eine ausführliche Beratung kann also in aller Ruhe erfolgen. Insbesondere sollte hierbei darauf geachtet werden, ob das Einkommen bei einer abschließenden Entscheidung als Durchschnittseinkommen betrachtet wird. Das ist der Fall, wenn bei der einzelmonatlichen Betrachtung in jedem Monat ein Leistungsanspruch vorliegen würde. Insbesondere, wenn in einzelnen Monaten kein Einkommen erzielt worden ist, hat die Bildung eines Durchschnittseinkommens den Vorteil, dass die Absetzungs- und Freibeträge monatlich berücksichtigt werden müssen.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbachstraße 75, 90489 Nürnberg